



Gemeinde Hollingstedt

Die Bürgermeisterin

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt
am Donnerstag, 4. April 2024, um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg",
Mühlenweg 9, 25788 Hollingstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 2 der Sitzung vom 07.12.2023
3. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 01.02.2024
4. Mitteilungen
5. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG; hier: Veräußerung, Fortbestand oder Aufstockung
6. Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hollingstedt
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sonja Gehrke
Die Bürgermeisterin

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 04.04.2024

**TOP 5.: Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG; hier Veräußerung,
Fortbestand oder Aufstockung**

Beschlussvorschlag:

Die Aktien sollen komplett veräußert werden.

ODER

Die Aktien sollen bis auf **eine** veräußert werden.

ODER

Die Aktien sollen in einer Höhe veräußert werden, die dem Wert der Tilgung entspricht.

UND

Auf den Erwerb zusätzlicher Aktien wird verzichtet.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde hält derzeit 82 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der Erwerb erfolgte in 2011 zu einem Stückpreis von 4.122,29 € ...33 Stck.

in 2020 zu einem Stückpreis von 4.987,89 € ...49 Stck.

somit gesamt 380.442,18 €. Die Finanzierung erfolgte mit 244.000 € über Kreditaufnahme und ist zum 31.05.2024 zu tilgen.

Mit den aktuellen Kredit-Zinspreisen von > 3 % ist eine Finanzierung weniger rentabel als in der vorigen Periode. Daher muss ein möglicherweise zu haltendes Aktienkontingent auf den eigenen Liquiditätsbedarf abgestimmt werden.

Der Rückkaufpreis beträgt 5.512,65 € pro Aktie und ergibt 1.390,36 € / 524,76 € Gewinn.

Am 06.03.2024 wurde die Fortschreibung des Beteiligungsangebotes ab 2024 vorgestellt:

Garantiedividende	199,49 € brutto	bisher 152,11 €
Garantiedividende	167,92 € netto	bisher 128,04 €
Kapitalgarantie	bis 2029	neu durch HanseWerk AG
Kapitalgarantie	2025 bis 2028	Vorkaufsrecht durch HanseWerk AG
Sperrfrist bei Teilverkauf	zwei Jahre	bei Komplettverkauf fünf Jahre

Ab Ende Mai werden neue Kontingente zum Erwerb bekanntgegeben. Aufgrund des Verlustrisikos durch eine für diese Zukäufe fehlende Kapitalgarantie wird von einer Aufstockung abgeraten.

Aktualisierung Beteiligungsangebot 2024

März 2024

Claudia Below und Martin Lincke
(Bereich Partnerschaften)



Partner
für Klimaschutz




Agenda

- 1 Begrüßung und Überblick
- 2 Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG
- 3 Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

Wo stehen wir heute, was kommt auf uns zu?



1. Ausgangssituation



Anpassungen
für die Umsetzung
der Energiewende



Notwendige Investitionen aufgrund sehr ambitionierter Energiewendeziele



Herausfordernde regulatorische Zinsvorgaben der Bundesnetzagentur



Maßnahmenpaket der Schleswig-Holstein Netz AG

Eine bewährte Partnerschaft entwickelt sich weiter

Überarbeitung des Beteiligungsangebotes in 2024

1. Weiterentwicklung des **Konsortialvertrages**
2. Unternehmensbewertung als Basis für neuen **Aktienkaufpreis/Grundkaufpreises** und neuer **Garantiedividende**
3. Weiterführung des bestehenden **Gewinnabführungsvertrages**
4. Einseitige Erklärung der Hansewerk AG zur **Kapitalgarantie** als Bestandteil des Beteiligungsangebotes



Eckpfeiler des Beteiligungsangebots an der SHNG für Kommunen bleiben erhalten

1 Kapitalgarantie

Rückkaufverpflichtung von Anteilen der Kommunen durch HanseWerk AG

2 Garantierter Ausgleich

Garantierte Ausgleichszahlung für kommunale Anteilseigner

3 Variabler Ausgleich

Zusätzliche Ausgleichszahlung abhängig vom Ergebnis der SH Netz AG

Agenda

1

Begrüßung und Überblick

2

Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG

3

Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

2. Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG

1 **Partnerversammlung der Schleswig-Holstein Netz AG**

- Partnerversammlung beschließt über Änderungen im Konsortialvertrag
- Schriftliche Durchführung
- Versand der Unterlagen: 07.03.2024, Stimmabgabe und Rückmeldung bis 05.04.2024

2 **Hauptversammlung der Schleswig-Holstein Netz AG**

- Beschlussfassungen über Gewinnabführungsverträge, Ausgliederungsplan, Satzung
- 10.04.2024, 18:00 Uhr (Rahmenprogramm ab 16:00 Uhr) in Rendsburg, Kieler Straße 47
- Versand der Unterlagen: 08.03.2024

Beschlüsse zur
Aktualisierung des
Beteiligungsangebotes



Weichenstellung für
das Energiewende-
Wachstum

Partnerversammlung der SH Netz AG (1/2)

Beschlussfassungen in der Partnerversammlung

Anpassungen im Konsortialvertrag

Ausgliederung der 100% Tochtergesellschaft SH Netz GmbH

- Übergang operativer Netzbetrieb mit Netzeigentum, Personal, Wegenutzungsverträgen
- Kommunen bleiben an SH Netz AG beteiligt
- Gewinnabführungsvertrag zwischen SH Netz AG und SH Netz GmbH
- Identische Besetzung Aufsichtsräte und Vorstand/Geschäftsführung

Rückkaufgarantie

- Rückkaufgarantie für alle Aktien in 2029 (Jahr der Kapitalgarantie) durch HanseWerk AG
- 2025 bis 2028: Vorkaufsrecht der HanseWerk AG. Falls Vorkaufsrecht nicht genutzt wird
⇒ Kommunen können untereinander handeln (aber ohne Kapitalgarantie)

Frist für Anzeige von Aktienverkäufen

- bisher zum übernächsten Veräußerungstichtag (mindestens 1 Jahr)
- Nun deutliche Verkürzung: Kündigung vom 01.12. bis 28.02. ⇒ Veräußerung zum nächsten Veräußerungstichtag (rund 1,5 Monate)

1

Partnerversammlung der SH Netz AG (2/2)

Beschlussfassungen in der Partnerversammlung

Anpassungen im Konsortialvertrag (Fortsetzung)

Verschiedene Anpassungen und Klarstellungen:

- Kreisnetzbeiratssprecher haben zukünftig automatisch einen Sitz im SH Netzbeirat (bisher Berufung)
- Öffnungsklausel für Kooperationen mit Kommunen/kommunalen Beteiligungsgesellschaften
- Erwerbsberechtigung: Wegenutzungsvertrag und Netzeigentum in der SH Netz-Gruppe

→ Beschluss zur Neufassung des Konsortialvertrages zum 01.07.2024

Treuhänder

- Ab 2025 voraussichtlich Online-Plattform für Aktienkäufe und -verkäufe
- Prozessvereinfachung: verbleibende Aufgaben des Treuhänders werden ab 2025 von SH Netz AG (AR-Vorsitzenden) übernommen

→ Beschluss zur Abschaffung der Funktion des Treuhänders zum 01.01.2025

→ Beschluss zur entsprechenden Änderung des Konsortialvertrages zum 01.01.2025

Hauptversammlung der SH Netz AG (1/2)

Beschlussfassungen in der Hauptversammlung am 10.04.2024

1

Änderungen im Gewinnabführungsvertrag HanseWerk AG / Schleswig-Holstein Netz AG

- Im Gewinnabführungsvertrag wird die feste jährliche Ausgleichszahlung an kommunale Aktionäre festgeschrieben (Garantiedividende) ⇒ gilt ab Geschäftsjahr 2024

→ Beschluss zur Änderung des Gewinnabführungsvertrages

→ zusätzlich: Sonderbeschluss der kommunalen Aktionäre

nachrichtlich: Kapitalgarantie 2029 in Form einer verbindlichen Erklärung der HanseWerk AG (Beschlussfassung in Hauptversammlung der HanseWerk AG am 25.04.2024):

- *Erwerb ab 2024: Weiterhin Kapitalgarantie auf Aktien aus dem regulären Kontingent, aber keine Kapitalgarantie für Aktien aus dem optionalen Kontingent*
- *Bestandsschutz für alle Aktienkäufe bis 2023*

Hauptversammlung der SH Netz AG (2/2)

Beschlussfassungen in der Hauptversammlung am 10.04.2024

2

Ausgliederungsplan zur Ausgliederung des operativen Netzgeschäftes von der Schleswig-Holstein Netz AG auf die Schleswig-Holstein Netz GmbH

- Beschluss des Ausgliederungsplans
- Ermächtigung zur Umsetzung

3

Aktualisierung Satzung Schleswig-Holstein Netz AG

- insbesondere Änderung der Firma der „Schleswig-Holstein Netz AG“ in „Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG“ und Änderung des Gesellschaftszwecks aufgrund der Ausgliederung
- Beschluss zur Aktualisierung der Satzung

4

Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen Schleswig-Holstein Netz GmbH und Schleswig-Holstein Netz AG (künftig Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG)

- Abführung des gesamten Ergebnisses an die Muttergesellschaft
- Beschluss über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages

Agenda

1

Begrüßung und Überblick

2

Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG

3

Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

Konditionen Beteiligungsangebot (1/2)

Neue
Garantie-
dividende:
**199,49 €
je Aktie**



- Prüfung der Angemessenheit der Garantiedividende durch gerichtlich bestellten Prüfer
- Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer am Tag der Hauptversammlung

Erwerbsjahr	2010-2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aktienkaufpreis	4.122,29	4.695,24*	4.675,99	4.812,48	4.812,48	4.987,89	5.096,43	5.163,23	5.438,76	5.711,44*
Dividende netto %**	4,07	3,58	3,59	3,49	3,49	3,37	3,29	3,25	3,09	2,94

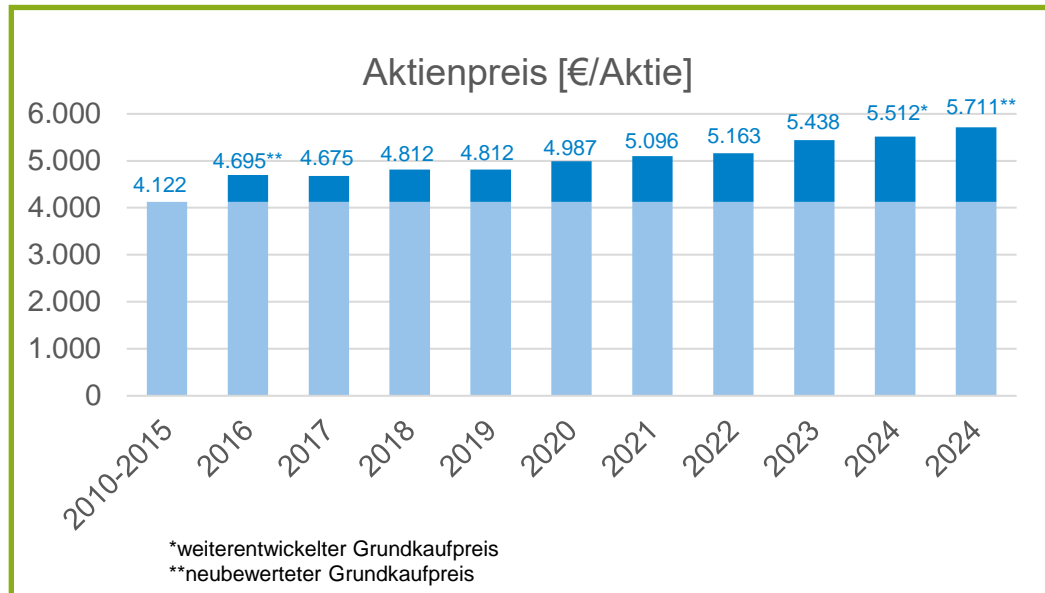
*neubewerteter Grundkaufpreis

**Abzug Kapitalertragsteuer 15% und Soli 5,5% wurden bei der Berechnung bereits berücksichtigt

Konditionen Beteiligungsangebot (2/2)

Aktienrückkaufspreis gültig bis 30.06.2024:
Aktienkaufspreis gültig ab 01.07.2024:

5.512,65 € pro Aktie
5.711,44 € pro Aktie



Wertsteigerung der Aktien schafft Spielraum bei der Ablösung einer Fremdfinanzierung:

- **Teil der** deutlich im Wert gestiegenen **Aktien** verkaufen, um damit **Darlehen vollständig zurückzuzahlen**.
- Verbleibenden Anteil der Aktien behalten und von der **Beteiligung an SH Netz weiterprofitieren**.

Beispielkommune 1

Erwerb von

22 Aktien in 2011 zu 4.122,29 €

22 Aktien in 2021 zu 5.096,43 €

Veräußerung von

37 Aktien in 2024 zu 5.512,65 €

Darlehensbetrag: 202.812 €

Veräußerungserlös: 203.968 €



Weiterhin eine Garantiedividende für
7 Aktien von 1.396,43 €/a

Beispielkommune 2

Erwerb von

42 Aktien in 2019 zu 4.812,48 €

84 Aktien in 2021 zu 5.096,43 €

Veräußerung von

115 Aktien in 2024 zu 5.512,65 €

Darlehensbetrag: 630.224 €

Veräußerungserlös: 633.955 €



Weiterhin eine Garantiedividende für
11 Aktien von 2.199,56 €/a

- Nach Aktienveräußerung 2 Jahre Sperrfrist für Neuerwerb
- Nach komplettem Ausstieg 5 Jahre Sperrfrist für den Neuerwerb

Abwicklungskonditionen

Rücknahmezeitraum (gültiges Beteiligungsangebot) für Aktien weiterentwickelten Grundkaufpreis 2016

Erwerbszeitraum (neues Beteiligungsangebot) für Aktien zum neuen Grundkaufpreis

2024

11. April bis 28. Juni

1. Juli bis 30. September

- Ermittelter Aktienrückkaufpreis **5.512,65 € pro Aktie**
- Bei Veräußerung werden zzgl. anteilige Stückzinsen auf Basis der bisherigen Garantiedividende (152,11 €/Aktie) gezahlt.
- Monatliche Abwicklung:

Rückgabe zum 11.04.2024

- Eingang Kündigung beim Treuhänder bis 27.03.2024
- Auszahlung: 11./12.04.2024 (ohne Stückzinsen)

Rückgabe zum 31.05.2024

- Eingang Kündigung beim Treuhänder bis 16.05.2024
- Auszahlung: 31.05./01.06.2024 (mit Stückzinsen)

Rückgabe zum 28.06.2024

- Eingang Kündigung beim Treuhänder bis 15.06.2024
- Auszahlung: 28./29.06.2024 (mit Stückzinsen)

➔ Eingang Verkaufsabsicht bis spätestens 15.6.2024

- Aktienkaufpreis **5.711,44 € pro Aktie**
- Bei Erwerb zzgl. anteiliger Stückzinsen ab dem 01.04.2024 auf Basis der neuen Garantiedividende (199,49 €/Aktie)
- Monatliche Abwicklung

➔ Versand Beteiligungsangebot Ende Mai

➔ Eingang Erwerbsabsicht bis spätestens 15.9.2024



Hat eine Kommune Aktien zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft und gibt sie nur ein Teilkontingent zurück, so verkauft sie ihre zuerst gekauften Aktien an die HanseWerk AG („first-in, first-out“-Prinzip).

Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

Aktienrückkaufpreis
bis 30.06.2024



5.512,65 € pro Aktie (weiterentwickelter
Grundkaufpreis 2016)

Kapitalgarantie für
Aktionärsgemeinden



Durch die HanseWerk AG

Zusätzliche
Ausgleichszahlung



Erfolgt variabel

Mindesthaltefrist



5 Jahre (Sonderkündigung 2029)

Zusätzlich optionales
Kontingent



In gleicher Höhe wie das Aktienkontingent
(neu erworbene Optionsaktien ab 2024 ohne
Kapitalgarantie)

Sperrfristen



Nach Aktienveräußerung 2 Jahre Sperrfrist
für Neuerwerb
Nach komplettem Ausstieg 5 Jahre
Sperrfrist für den Neuerwerb

Aktienkaufpreis ab
01.07.2024



5.711,44 € pro Aktie (Stand 2024 auf Basis
Unternehmensbewertung, ggfs. jährliche
Anpassung bzgl. Substanzgewinnen/-verlusten)

Garantierte
Ausgleichszahlung



199,49 €/Aktie

Mindesterwerb



18 Aktien (~100.000 €)

Aktienkontingente



Mitteilung der Kontingente mit Versand
des Beteiligungsangebot Ende Mai

Mitwirkung und
Gestaltung



Kreisnetzbeiräte
SH-Netzbeirat
4 kommunale Sitze im Aufsichtsrat

Landeskommunal-
aufsicht



Noch in Abstimmung, Tendenz positiv

Weitere Fragen? Gerne!

Für Fragen nutzen
Sie jetzt gerne
die **Chatfunktion!**

Wenn Sie im Anschluss an
die Veranstaltung noch Fragen
haben, bitte eine E-Mail an:
beteiligungsangebot@sh-netz.com
senden!



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

Partner
für Klimaschutz

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 04.04.2024

TOP 6.: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hollingstedt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Hollingstedt in der vorliegenden Form.

Sachverhalt und Begründung:

Die Geschäftsordnung ist eine verwaltungsinterne, auf Dauer angelegte Verwaltungsvorschrift der Gemeindevertretung, mit der sie sich selbst, d. Vorsitzenden, den einzelnen Gemeindevertreter/innen und den Fraktionen bindende Pflichten auferlegt und Befugnisse einräumt.

Die Geschäftsordnung wird von der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit (§ 39 GO) beschlossen; sie ist – anders als eine Satzung – keine Rechtsnorm, sondern eine Festlegung des üblicherweise einzuhaltenden Verfahrens.

Aufgrund umfangreicher Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und insbesondere in der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein wird eine Anpassung der zum Teil veralteten Regularien und somit eine Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hollingstedt erforderlich. Die Neufassung der Geschäftsordnung entspricht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

§ 1	Redaktionelle Änderungen, insbesondere auf das dienstältestes Mitglied
§ 2	Ergänzung des Satzes 6 in Abs. 1: Verhandlungsleitung gemäß § 37 GO.
§ 3	Redaktionelle Änderungen
§ 4	Ergänzung des Satzes 1 in Abs. 1 bzgl. der Einberufung (so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr). Ergänzung des Satzes 2 in Abs. 1: Einberufung auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder. Neuaufnahme des Abs. 2: Art der Einberufung. Ladungen erfolgen durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Aus dem bisherigen Absatz 2 wird 3. Neuaufnahme des Abs. 4 und 5.

	<p>Aus dem bisherigen Abs. 3a wird Abs. 6.</p> <p>Aus den bisherigen Abs. 3b und 4 wird Abs. 7.</p> <p>Neuaufnahme des Abs. 8</p>
§ 5	Keine Änderungen.
§ 6	<p>Abs. 2 S. 2 weggefallen</p> <p>Es gab Tagesordnungspunkte, die ohne Beschluss durch die GV grundsätzlich nicht öffentlich behandelt wurden. Dieser Inhalt der bisherigen Geschäftsordnung verstößt gegen die Inhalte der Gemeindeordnung.</p> <p>Festgelegt wurde, welche Personen nicht zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören.</p> <p>Neuaufnahme des Abs. 3 und Abs. 4.</p>
§ 7	<p>Abs. 1 neu gefasst:</p> <p>Inhalte aus den bisherigen Abs. 1 und 2. zusammengefasst, u.a. Aufhebung der Altersgrenze von 14 Jahren, die ohnehin gegen die Gemeindeordnung verstößt,</p> <p>Durchführung der Einwohnerfragestunde vor <u>und nach</u> den Sachthemen.</p> <p>Neufassung des Abs. 2, beinhaltet den Abs. 3 S.1 der bisherigen Fassung.</p> <p>Neufassung des Abs. 3 bezüglich der mündlichen Beantwortung (bisheriger Abs. 3 S.2 inbegriffen)</p> <p>Bisheriger Abs. 4 weggefallen</p> <p>Abs. 4, 5 und 6 neu eingefügt</p>
§ 8	Neuaufnahme der Regelungen zu Einwohnerbefragungen gemäß § 16 c Abs. 3 GO
§ 9	Neuaufnahme der Regelungen zur Unterrichtung der Gemeindevertretung gemäß § 27 Abs. 2 GO.
§ 10	Neuaufnahme der Regelungen zur Anhörung gemäß § 16 c Abs. 2 GO.
§ 11	Neuaufnahme der Regelungen zur Unterrichtung der Einwohner.
§ 12	<p>Aus dem bisherigen § 8 wird § 12.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
§ 13	<p>Aus dem bisherigen § 9 wird § 13.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
§ 14	<p>Aus dem bisherigen § 10 wird § 14.</p> <p>Abs. 1 S. 2 neu eingefügt.</p> <p>Abs. 3 und 4 neu eingefügt.</p>

§ 15	Aus dem bisherigen § 11 wird § 15. Einwohnerfragestunde vor und nach der Beratung und Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse Ende Neuaufnahme des Punktes g).
§ 16	Neuaufnahme der Regelungen für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt.
§ 17	Aus dem bisherigen § 12 wird § 17. Neuaufnahme des Satzes 3 in Abs. 1 bzgl. der Dauer von Unterbrechungen. Abs. 5 Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Die Sitzung wird nach Behandlung des aktuellen Tagesordnungspunktes beendet. (bisher 23:00 Uhr)
§ 18	Aus dem bisherigen § 13 wird § 18. Erweiterung des Abs.1 auf Gleichstellungsbeauftragte, Amtsvorsteher/in und Amtsdirektor/in. Neuaufnahme des Satzes 3 in Abs. 3. Bisheriger Satz 3 aus Abs. 4 wird zu Abs. 5.
§ 19	Neuaufnahme der Regelungen zur Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen.
§ 20	Neuaufnahme der Regelung: Verweisung an einen Ausschuss
§ 21	Aus dem bisherigen § 14 wird § 21. Neufassung der Abs. 3, 4 und 5. u.a. namentliche Abstimmung, Einzelberatung, Erweiterungs- und Abänderungsanträge
§ 22	Neuaufnahme der Regelung: Wortmeldung zur Geschäftsordnung
§ 23	Aus dem bisherigen § 15 wird § 23. Änderung des Satzes 1 in Abs. 1 (geheim), des Satzes 2 in Abs. 1 (Berücksichtigung aller Fraktionen) und des Satzes 3 in Abs. 1 (Ausschluss vorgeschlagener Personen). Neuaufnahme des Satzes 3 in Abs. 2. Redaktionelle Änderungen des Abs. 3 und Neuaufnahme des Satzes 4.
§ 24	Aus dem bisherigen § 16 wird § 24. Wegfall des Abs. 2 der bisherigen Fassung. Neuaufnahme des Abs. 2 Satz 3 (Einspruch durch Mehrheitsbeschluss).
§ 25	Aus dem bisherigen § 17 wird § 25. Erweiterung des Abs. 1: Protokollführung für die Gemeindevertretung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung. Neuaufnahme des Satzes 2 in Abs. 2 (Unterschrift des Bürgermeisters).
§ 26	Aus dem bisherigen § 18 wird § 26. Änderungen in Abs. 1: (Beschlussprotokoll). Erweiterung: In die Sitzungsniederschrift aufzunehmen sind Abs. 1 a) Unterbrechungen und 1 c) geladene Gäste.

	Neuaufnahme des Abs. 2. Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3. Neuaufnahme des Satzes 2 in Abs. 3.: Protokollierung der nicht öffentlichen Beschlüsse im öffentlichen Sitzungsprotokoll
§ 27	Aus dem bisherigen § 19 wird § 27. Abs. 1 c) neu eingefügt: Bei Verhinderung d. Vorsitzenden und d. Stellvertretung kann das älteste Mitglied die Leitung übernehmen. Abs. 1 e) neu gefasst: Einladungen der Ausschusssitzungen werden den Gemeindevertreter/innen und der Gleichstellungsbeauftragten bereitgestellt. Abs. 1 f) wird eingefügt, wenn sich die Gemeindevertretung entscheidet in Sitzungen der Gemeindevertretung vor und nach den Sachthemen eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Wegfall des vorherigen Abs. 2.
§ 28	Aus dem bisherigen § 20 wird § 28. Redaktionelle Änderungen und Erweiterungen Neufassung des Abs. 3 bzgl. des pflichtgemäßen Ermessens
§ 29	Neuaufnahme der Regelungen zu Ausschließungsgründen.
§ 30	Aus dem bisherigen § 21 wird § 30.
§ 31	Aus dem bisherigen § 22 wird § 31.
§ 32	Neuaufnahme der Regelungen zum Datenschutz.
§ 33	Aus dem bisherigen § 23 wird § 33.

Eine örtliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

- Hauptsatzung
 § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

- nicht erforderlich,
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

- keine

Geschäftsordnung der Gemeinde Hollingstedt

Bemerkung:

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hollingstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 04.04.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie oder er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das dienstälteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertreter/innen. Dem dienstältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamten zu vereidigen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr oder sein Amt einzuführen.
- (4) Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreter/innen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Die Stellvertreter/innen sind als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen sind die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

2. Abschnitt Bürgermeister und Fraktionen

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren

sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch ihre/n oder seine/n 1. Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert, durch ihre/n oder seine/n 2. Stellvertreter/in vertreten.

§ 3 Fraktionen (§ 32a GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) mit, ob und zu welchen Fraktionen sie sich zusammengeschlossen haben und teilen die Namen der Fraktionsmitglieder, der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Die oder der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

3. Abschnitt Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch durch Bereitstellung der Einladung, Tagesordnung sowie der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Ratsinformationssystem des Amtes KLG Eider. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Einladung und der Sitzungsunterlagen werden zusätzlich per E-Mail versandt. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese mit der Tagesordnung im Ratsinformationssystem vor Beginn der gesetzlichen Ladungsfrist von einer Woche abrufbar ist.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest. Ggfs. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehende

henden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

- (4) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Im Übrigen ist die Einladung mit Ort, Datum und Zeit der Sitzung gemäß der Hauptsatzung bekannt zu machen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (6) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (7) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen.

4. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 Gemeindeordnung im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung gefasst werden. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht

1. die Protokollführerin oder der Protokollführer

2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
 3. die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor
 4. die übrigen Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.
- (3) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interesse geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
- (4) Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig.

5. Abschnitt **Einwohnerrechte**

§ 7 **Einwohnerfragestunde**

- (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet am Anfang und am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an an-

dere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.

- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einer Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

§ 8

Einwohnerbefragung (§ 16c Abs. 3 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner/innen verfügen. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 9**Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ vorzunehmen.
- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Gemeindevertreterversammlung vorzunehmen.

§ 10**Anhörung (§ 16c Abs. 2 GO)**

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.
- (3) Die in § 47f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, eventuell in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden.

§ 12 Anregungen und Beschwerden (§ 16 a GO)

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Antragstellerinnen oder Antragssteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

6. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung

§ 13 Anfragen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Fraktionen haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen müssen grundsätzlich schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragen müssen innerhalb von drei Wochen beantwortet werden.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevertreterversammlung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf der Ablehnung folgenden 6 Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach der Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.
- (4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.

§ 15 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Mitglieder.
 - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 35 GO
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - e) Mitteilungen
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - g) Eingaben und Anfragen
 - h) 2. Einwohnerfragestunde
 - i) Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
 - j) Schließung der Sitzung
- (2) Zu den Tagesordnungspunkten Einwohnerfragestunde, Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse, Mitteilungen und Eingaben und Anfragen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 16

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Abstimmung mit der Gemeindevertretung, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 35 a Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung vorliegt.
- (2) Wird eine Sitzung virtuell durchgeführt, gelten diesbezüglich folgende spezielle Regelungen:
 - a) Es ist ein Videokonferenztool einzusetzen, das die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten überträgt. Dabei sind die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sicherzustellen.
 - b) Die Einwahl in das Videokonferenztool erfolgt mit von der Verwaltung vordefinierten und zugeordneten Benutzernamen. Eine Kurzanleitung zur Nutzung des Videokonferenztools wird von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
 - c) Bild und Ton der Videokonferenz sind zeitgleich über Internet und ggfs. in den öffentlich zugänglichen Sitzungsraum der Amtsverwaltung oder in eine andere geeignete Räumlichkeit in der Gemeinde zu übertragen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit sicherzustellen. Jede Person hat die Möglichkeit, die Sitzung als Gast über das Videokonferenztool in Echtzeit zu besuchen. Ihr wird hierzu ein entsprechender Status zugewiesen.
 - d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann auf folgenden Arten erfolgen:

1. per E-Mail

Die E-Mail muss an das Postfach info@amt-eider.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag eingegangen sein. Den Text liest die oder der Vorsitzende in der Sitzung vor.

2. in persönlicher Präsenz

Hierfür steht das unter c) genannte Endgerät im Sitzungsraum der Amtsverwaltung oder in der anderen geeigneten Räumlichkeit der Gemeinde zur Verfügung. Vor der Teilnahme müssen die Einwohnerinnen und Einwohner eine entsprechende Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz unterschreiben. Alternativ können die Fragen bzw. die Vorschläge und Anregungen schriftlich der technischen Betreuung übergeben werden, die dann nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Text vorliest.

3. in virtueller Teilnahme über das Videokonferenztool

Die Einwohnerin oder der Einwohner muss bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag ihre oder seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme an der Videokonferenz ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben als Scan im PDF- oder jpg-Format an das Postfach info@amt-eider.de gesandt haben. Die Verwaltung bestätigt ihr oder ihm den Eingang. Die Einwohnerin oder der Einwohner trägt dann nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung hat die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des Videokonferenztools sowie die Zugangsdaten auf der Homepage zur Verfügung zu stellen.

e) Wortmeldungen erfolgen über die Chat-Funktion des Videokonferenztools.

f) Anträge sind über die Chat-Funktion des Videokonferenztools zu formulieren.

g) Die Verwaltung stellt neben der Ausschussbetreuung Mitarbeiter/innen für die Begleitung der Sitzung und Bedienung des Videokonferenztools zur Verfügung. Im Hinblick auf den enormen Mehraufwand, der für die Begleitung einer virtuellen Sitzung und der Bedienung des Videokonferenztools erforderlich wird sowie im Hinblick auf die Vielzahl an notwendigen Schulungen (Ratsmitglieder, bürgerliche Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder, Mitarbeiter/innen) empfiehlt es sich, die Anzahl an virtuellen Sitzungen so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung virtueller Sitzungen sollte grundsätzlich auf Sitzungen der Gemeindevertretung beschränkt werden. Für die virtuellen Sitzungen kann die Möglichkeit des Pairings in Erwägung gezogen werden, um die Anzahl an Teilnehmern so gering wie möglich zu halten.

§ 17

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragssteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung noch einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussertrag stellen.
- (5) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreterversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 18

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeitende der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher gilt dies nur soweit sie oder er in dieser Funktion an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren.
- (5) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 19

Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt

- a) bei Anträgen mit der Begründung des Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller;
- b) bei Anträgen, die durch eine Fraktion gestellt wurden, erhält die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende das Wort;
- c) bei Beschlussvorschlägen der Verwaltung, die nicht im Ausschuss beraten werden, mit dem Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Verwaltung;
- d) bei Beschlussvorschlägen nach Beratung in den Ausschüssen mit dem Bericht der oder des Ausschussvorsitzenden.

§ 20

Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder einen Beschlussvorschlag, dessen Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden.
- (3) Über den Antrag auf Zurückverweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.
- (4) Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung zu Tagesordnungspunkten, die nicht im zuständigen Ausschuss vorher beraten worden sind, können ohne Begründung und vorherige Sachdebatte durch einen Geschäftsordnungs-Antrag und Beschlussfassung gemäß § 22 Geschäftsordnung in den Ausschuss verwiesen werden.

§ 21

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vor-

rang, der Mehrausgaben oder Wenigereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs.1 und 2 befragt.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbstständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbstständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
- (5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.

§ 22

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am Stärksten widerspricht.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, sich jederzeit zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Ein Redner darf dadurch in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (3) Bemerkungen bzw. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben. Den Ausführungen ist der Antrag voranzustellen.
- (4) Die Redezeit ist begrenzt auf drei Minuten. Es ist für jedes Mitglied der Gemeindevertretung nur eine Redezeit einzuräumen.

§ 23

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berück-

sichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.

- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Abweichend hiervon sind die Stimmzettel bei einer Verhältniswahl oder im Zugriffsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu gestalten. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

7. Abschnitt **Ordnung in den Sitzungen**

§ 24

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nach § 42 Gemeindeordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 Gemeindeordnung. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Abs. 2.

8. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 25

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihr oder ihm und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben. Sie oder er unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung.

§ 26 **Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)**

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende, sowie Unterbrechungen der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen und Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) die Tagesordnung
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden grundsätzlich in der öffentlichen Sitzungsniederschrift bekannt gegeben.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

9. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 27 **Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.

- b) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
- c) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- e) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind auch den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes bereitzustellen.
- f) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

10. Abschnitt **Mitteilungspflichten**

§ 28

Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbstständige Tätigkeiten, selbstständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

- (3) Ob ein Beruf oder eine vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 29 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 Gemeindeordnung vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob diese Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

12. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 30 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 32 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person.

Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/ dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei/Wählergruppe bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/ eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/ dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherte Daten zu erteilen.
- (6) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (7) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (8) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratung, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (9) Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (10) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/ dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 33
Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Geltungsdauer wird vom Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung nicht berührt. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.03.1991 außer Kraft.

Hollingstedt, 04.04.2024

.....
Bürgermeisterin